

Satzung des Aktivkreis Eitorf e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Aktivkreis Eitorf e.V.“ und hat seinen Sitz in Eitorf c/o Gemeindeverwaltung Eitorf, Markt 1, 53783 Eitorf. Er ist im Vereinsregister eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Sitz des Vereins ist Eitorf.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, den Bekanntheitsgrad der Gemeinde Eitorf als Mittelzentrum und als Einkaufsort zu fördern. Die Wirtschaftskraft des Handels und des Gewerbes in Eitorf und die grundsätzliche Attraktivität der Gemeinde Eitorf soll gestärkt werden. Hierzu sollen u. a. werbliche Aktivitäten entwickelt und Veranstaltungen durchgeführt werden. Dies auch insbesondere in Zusammenarbeit mit der politischen Gemeinde bzw. der Gemeindeverwaltung und den örtlichen Vereinen.

§ 3

Mitgliedschaft und Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige und juristische Person, Personenvereinigung und Körperschaft werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag beantragt.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins als verbindlich an.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag des Einganges des Antrages, es sei denn, der Vorstand würde innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tag des Eingangs des Antrages an, dem Antrag widersprechen.

§ 4

Mitgliedsbeitrag

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge in Form von Umlagen im Rahmen eines Leistungsaustauschs zwischen Verein und Mitglied erhoben. Die Umlage beinhaltet die gesetzliche Mehrwertsteuer, z. Zt. 19 %.
- (2) Die Höhe und die Fälligkeit werden in der Mitgliederversammlung festgesetzt. Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Zahlung ist durch Lastschriftinzugsverfahren möglich. Die durch Rücklastschriften entstehenden Kosten sind von dem jeweiligen Mitglied zu zahlen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum jeweiligen Jahresende. Eine Rückerstattung des geleisteten Jahresbeitrages erfolgt nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft von juristischen Personen endet, wenn das Mitglied aufgelöst wird oder wenn über das Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder mangels Masse abgelehnt wird.
- (4) Mitglieder, die mit der Zahlung von Beiträgen mehr als 3 Monate in Verzug sind, können durch einstimmigen Vorstandsbeschluss, nach vorheriger Abmahnung, ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mitzuteilen. Mit Zugang der Mitteilung wird der Ausschluss wirksam.
- (5) Gegen den Ausschlussbeschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftliche Beschwerde einlegen. Ist die Beschwerde rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Beschwerde einzuberufen.
- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Satzung in grober Weise verstoßen hat. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor dem Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied mit

einer Frist von 4 Wochen beim Vorstand Beschwerde einlegen. Dieser hat innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Beschwerde einzuberufen. Wird die Anordnung der Vereinsstrafe nicht innerhalb dieser Frist angefochten, kann der Beschluss auch nicht vor einem staatlichen Gericht angefochten werden.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen und Anträge zu stellen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bevollmächtigungen sind zulässig.

§ 7

Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Der Vorstand kann weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse, mit besonderen Aufgaben, schaffen. Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Personen,

1. dem 1. Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Geschäftsführer,
4. dem Schatzmeister.

Darüber hinaus können bis zu 3 Beisitzer in den Vorstand gewählt werden.

(2) Der / Die Vorsitzende und der / die Schatzmeister / in sollen in geraden Kalenderjahren gewählt werden. Der / Die 2. Vorsitzende und der / die Geschäftsführer / in sollen ebenso wie die Beisitzer in ungeraden Kalenderjahren gewählt werden.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der / die 1. Vorsitzende und der / die stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gemeinsam nach außen.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung grundsätzlich im Rahmen einer Einzelwahl gewählt; die Mitgliederversammlung kann

beschließen, dass eine Blockwahl zulässig ist. Auf Antrag kann die Wahl in geheimer Form durchgeführt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird die Wahl in geheimer Wahl durchgeführt, werden Stimmzettel ausgegeben.

- (6) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (7) Der Schatzmeister kann Rechtsgeschäfte selbständig tätigen, sofern diese Geschäfte ein Volumen von 500 € nicht übersteigen. Andernfalls ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Jahres aus, hat der Vorstand das Recht, sich durch Zuwahl zu ergänzen. Der Vorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.
- (9) Je zwei Vorstandsämter können erforderlichenfalls durch ein Mitglied wahrgenommen werden. Der / Die Vorsitzende darf jedoch nicht gleichzeitig Schatzmeister werden.
- (10) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Diese muss bis zum 31.03. eines Kalenderjahres durchgeführt werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich mit Begründung beantragt.
- (11) Alle Mitglieder erhalten mindestens 14 Tage vor dem Termin zur Mitgliederversammlung eine schriftliche Einladung des Vorstandes unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung. Eine Einladung per E-Mail ist möglich. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse (E- Mailadresse) gerichtet wird.
- (12) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der / die 1. Vorsitzende oder der / die 2. Vorsitzende. Im Verhinderungsfall wählt die Mitgliederversammlung eine / n Versammlungsleiter / in.
- (13) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Ein Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung festzustellen. Über Anträge, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

(14) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Vorlage des Geschäfts- und Kassenberichtes,
- b) Bericht der Kassenprüfung,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) ggf. Wahl des Vorstandes oder Nachwahl,
- e) ggf. Wahl von Rechnungsprüfern / Rechnungsprüferinnen.

§ 8

Beschlussfähigkeit der Organe

Die Organe des Vereins sind immer beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.

§ 9

Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnenden Niederschrift aufzunehmen.

§ 10

Willensbildung

Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es sei denn, dass diese Satzung etwas anderes bestimmt.

§ 11

Auflösung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.